



Kindergartenordnung

1. Aufnahme

- 1.1. Der Kindergarten kann ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr an aufnehmen.

Kinder unter drei Jahren können die Kindergartengruppe zur Eingewöhnung, nach Absprache mit dem pädagogischen Personal und dem Vereinsvorstand zu bestimmten Zeiten, wenn es die äußeren Umstände zulassen, begleiten.

- 1.2. Das Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung, wie sie vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist.
- 1.3. Außerdem muss der Arzt dem Kind einen gefahrlosen Aufenthalt in der freien Natur hinsichtlich Allergie / Asthma bescheinigen.

2. Voranmeldung, Wartelisten

- 2.1. Voraussetzung für einen Kindergartenplatz ist die Mitgliedschaft von einem Elternteil / Erziehungsberechtigten im Naturkindergarten Rieseby e. V.

- 2.2. Der Naturkindergarten steht jedem Kind offen, soweit Plätze vorhanden sind. Voranmeldungen werden entgegengenommen.
- 2.3. Es wird eine Warteliste für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, eingerichtet. Von der Warteliste werden die Kinder nach der Reihenfolge der Anmeldung abberufen.

3. Unterbrechungen, Abmeldungen

- 3.1. Auch wenn ein Kind fehlt, wird zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten der Beitrag erhoben.
- 3.2. Die Abmeldung des Kindes ist zum 31.07. und zum 31.01. möglich. Sie muss sechs Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingehen. Auf Antrag sind Ausnahmen mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Stellt sich beim Besuch des Kindergartens in den ersten zwei Monaten heraus, dass ein Kind nicht kindergartenfähig ist, kann es nach Absprache und Zustimmung der Erzieher zum Ende des Monats abgemeldet werden.
- 3.3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird das Kind zum Ende des folgenden Monats vom Besuch des Naturkindergartens ausgeschlossen.

4. Regelung für den Besuch des Naturkindergartens

- 4.1. Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes ist der regelmäßige Besuch des Naturkindergartens. Die Kinder sollen in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 8:30 Uhr zum Sammelplatz gebracht werden.
- 4.2. Für das gemeinsame Frühstück geben Sie Ihrem Kind bitte eine gesunde, der Jahreszeit angemessene Mahlzeit

sowie etwas zum Trinken mit.

- 4.3. Die Bekleidung Ihres Kindes sollte dem Wetter und der Jahreszeit angepasst sein. Im Sommer ist bequemes leichtes Zeug wie Leggings oder Jogginghosen und lang-ärmelige T-Shirts angebracht. Die langen Ärmel und Hosen sind als Schutz vor Insekten nötig (Mücken, Zecken).

Bei kaltem Wetter ist der "Zwiebel-Look" sinnvoll. Mehrere Schichten Kleidung übereinander, die je nach Temperatur aus- bzw. angezogen werden können. Feste Schuhe sind Sommer wie Winter erforderlich.

Bei nassem Wetter benötigt jedes Kind Regenjacke und -hose sowie Gummistiefel. Unerlässlich ist das Mitführen von Wechselbekleidung im Rucksack der Kinder. Zwei Frischhaltebeutel, die den Kindern über trockene Socken gezogen werden können, sollen das Auskühlen der Füße bei nassem Schuhwerk verhindern.

- 4.4. Jedes Kind benötigt einen Rucksack mittlerer Größe, der gut sitzen muss. Rutschende Träger sollten mit Klettband vor der Brust gesichert werden.

Ein Stück Isolier-Matte dient als Sitzkissen und als Rückenwärmer. Im Rucksack tragen die Kinder außerdem eine Frühstücksdose und eine Kinderisolierflasche.

5. Öffnungszeiten, Ferien, Fortbildung

- 5.1. Der Naturkindergarten ist von Montag bis Freitag 5 Stunden täglich geöffnet. Die normale Öffnungszeit ist von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- 5.2. Die Ferienzeiten werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Der Kindergarten schließt in den Sommerferien für drei Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr, und einige Tage über Neujahr hinaus.

- 5.3. Die pädagogischen MitarbeiterInnen können jährlich bis zu acht Tagen an Fortbildungen teilnehmen.
- 5.4. Auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann der Kindergarten geschlossen werden.
- 5.5. Werden bei extremen Witterungsverhältnissen die öffentlichen Schulen geschlossen (Schnee, Blitzes etc), wird die Betreuung der Kinder von den Eltern auf privater Basis organisiert und der Kindergartenbetrieb für diese Zeit eingestellt. Bei Bedarf wird jedoch eine Notbetreuung gewährleistet.

6. Elternbeitrag

Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte dem zu dieser Kindergartenordnung gehörenden Anhang.

- 6.1. Die Überweisung der Monatsbeiträge erbitten wir jeweils zum 1. des Monats auf folgendes Konto des Naturkindergartens
Rieseby e. V.:

Eckernförder Volksbank e.G.
BLZ 210 920 23
Konto-Nr.: 62 133 10

Wir möchten Sie bitten, einen Dauerauftrag einzurichten. Sie ersparen sich und uns viel Arbeit.

- 6.2. Da der Kindergartenbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Naturkindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.
- 6.3. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Elternbeiträge in voller Höhe zu leisten, ist eine Ermäßigung nach der Sozialstaffelregelung möglich. Ein Antrag auf Ermäßigung

der Kindergartenbeiträge ist im Kindergarten erhältlich.

- 6.4. Bei der verspäteten Abholung der Kinder außerhalb der Betreuungszeiten, sind die entstehenden Personalkosten durch die Eltern zu erstatten. Hierbei wird jede angefangene Viertelstunde berechnet.

7. Regelungen in Krankheitsfällen

- 7.1. Wenn Krankheiten wie Hautausschläge, Halsschmerzen, Durchfall, Fieber usw. bei Ihrem Kind auftreten, möchten wir Sie darum bitten, das Kind zu Hause zu behalten.
- 7.2. Bei Erkrankungen eines Kindes an einer ansteckenden Krankheit, müssen die Erzieher verständigt werden, spätestens am Tag nach der Erkrankung, denn die Kindergartenleitung ist verpflichtet, bestimmte Infektionskrankheiten unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.
- 7.3. Aufgrund des Seuchengesetzes darf das Kind den Naturkindergarten nicht besuchen, solange die Gefahr einer Übertragung besteht.

8. Aufsicht

- 8.1. Der Naturkindergarten untersteht der Aufsicht des Vereinsvorstandes. Die Heimaufsicht wird vom örtlichen Jugendhilfeträger zusammen mit dem Gesundheitsamt wahrgenommen.
- 8.2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter MitarbeiterInnen.
- 8.3. Der / die ErzieherIn übernimmt die Kinder auf dem Ge-

lände des Naturkindergartens und entlässt sie bei der Abholung in die Aufsichtspflicht der Eltern.

8.4. Für den Weg vom und zum Naturkindergarten sind die Eltern verantwortlich.

8.5. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nicht allein aus dem Kindergarten entlassen werden.

9. Versicherungen

9.1. Kindergartenkinder ab 3 Jahren sind durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert:

- auf direktem Weg vom und zum Kindergarten
- während des Aufenthalts im Kindergarten
- bei Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Fest, Besichtigungen, usw.).

9.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten passieren und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den ErzieherInnen oder einem Mitglied des Vorstands unverzüglich zu melden, damit die Unfallkasse fristgerecht benachrichtigt werden kann.

9.3. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Rucksack, Inhalt, Spielzeug u..) wird keine Haftung übernommen.

Anhang

Elternbeiträge für den Naturkindergarten Rieseby e. V.

Betreuung von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr = 5 Stunden

1. Kind monatlich 120,-€

Sozialstaffelregelung:

Seit dem 1.8.2002 ist die kreisweit einheitliche Sozialstaffelregelung in Kraft. Demnach erhalten Eltern mit geringem Einkommen bzw. mit mehreren Kindern in einer Einrichtung eine prozentuale Ermäßigung der Kindergartenbeiträge.

Detaillierte Hinweise zur Beitragsermäßigung in Kindertageseinrichtungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Elterninformation des Kreisjugendamtes Rendsburg-Eckernförde.

Eine Anpassung der Beiträge an die Kostenerstattung bleibt vorbehalten.

Stand: April 2011

Naturkindergarten Rieseby e. V.

Goospool 1

24354 Rieseby/Norby

Telefon: +49 4355 14 29

E-Mail: mail@naturkindergarten-rieseby.de

Internet: www.naturkindergarten-rieseby.de

ErzieherInnen (nur vormittags)

Telefon: 0175-9740427 oder 01577-6004847

Bankverbindung:

Eckernförder Volksbank e.G.,

BLZ: 210 920 23

Kto.: 62 133 10

Sparkasse Eckernförde,

BLZ: 210 501 70

Kto.: 90 10 158